



SITZUNGSVORLAGE
B 2014/014/3070

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Rechnungsprüfung	04.09.2014	

Frau Kirsten Beermann

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Entscheidung	18.11.2014
Rat	Entscheidung	15.12.2014

Prüfung des Gesamtabchlusses 2012;
1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes
2. Bestätigung des Gesamtabchlusses
3. Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag 1:

Der Rechnungsprüfungsausschuss **beschließt** folgenden Bestätigungsvermerk.
Der Rat nimmt Kenntnis.

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
gemäß § 116 i.V.m § 101 GO
über den Gesamtabchluss 2012
der Stadt Oelde**

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft WRG Audit GmbH, hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2012 abgegeben.

Der Gesamtabchluss der Stadt Oelde für das Jahr 2012 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von

Nordrhein-Westfalen lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Oelde.
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung der WRG Audit GmbH, eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Gesamtabschlusses 2012 bildet. Er erklärt sich mit den Feststellungen der WRG Audit GmbH einverstanden und macht sich deren Bericht zu eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt demnach wie folgt:

Der Gesamtabschluss der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2012, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oelde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts umfasst.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wird erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oelde einschließlich der gemeindlichen Betriebe. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung Stadt Oelde zutreffend dargestellt.

Dem Bürgermeister und dem Kämmerer wurden zuvor gemäß § 116 Abs. 6 i.V .m. § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oelde, den 18.11.2014

Markus Westbrock
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag 2:

Der Rechnungsprüfungsausschuss **empfiehlt dem Rat zu beschließen:**

Der von der WRG Audit GmbH geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2012 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wird vom Rat bestätigt.

Der Rat bestätigt, dass der Gesamtabchluss 2012 in der Gesamtergebnisrechnung ein Konzernergebnis von minus 400.150,39 € ausweist (*nachrichtl.: Vorjahr minus 3.960.027,05 €*).

Hinweis:

Ein gesonderter Beschluss zu Behandlung des Gesamtfehlbetrages ist nicht erforderlich.

Die Behandlung/der Ausgleich der genannten Fehlbeträge erfolgte bereits durch Einzelbeschlüsse in den zuständigen Gremien der genannten Unternehmen.

Beschlussvorschlag 3:

Der Rechnungsprüfungsausschuss **empfiehlt den Ratsmitgliedern zu beschließen:**

Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss 2012 vorbehaltlose Entlastung.

Sachverhalt:

§ 116 GO erläutert Inhalt und Vorgehensweise zum gemeindlichen Gesamtabchluss:

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Auf den Gesamtabchluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert, § 88 und § 91 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

(4) Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 , soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125

Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes ,

4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

(5) Der Gesamtabchluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. § 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

(6) Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8. gilt entsprechend.

(7) In die Prüfung nach Absatz 6 müssen die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Anlage(n)

Der Bericht der WRG Audit GmbH, über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 (einschließlich uneingeschränktem Bestätigungsvermerk) kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.